

Pflichtenheft und Aufgabenumschrieb der SZPI Schulzahnpflegeinstruktorin

1. Organisatorische Eingliederung

Wahlorgan: Gemeinderat

Mitgliederzahl: 1

Rechts- und Konzeptgrundlagen Schulzahnreglement vom 31.08.2020 der Gemeinde Fülenbach
Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (Ges G; BGS 811.11), § 48,
Abs. 2 Bst. c) und Abs. 4

2. Allgemeine Grundsätze

Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Der Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegeinstruktorin (nachstehend SZPI genannt) sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.

3. Ziele der SZPI

Die Gemeinde beauftragt die SZPI mit der Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei vom Schulzahnarzt beraten.

Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:

- a) Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsberechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher,
- b) Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
- c) regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe).

Der Schulzahnarzt hat die SZPI über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die SZPI sind verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes im Rahmen des von der Gemeinde gegebenen Auftrags mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.

4. Kompetenzen und Weisungsrecht

Die SZPI kann die Eltern, gemäss Schulzahnreglement, auf den Besuch zur jährlichen Zahnkontrolle hinweisen. Sie gibt Anweisungen für eine Nachhaltige Zahnpflege.

5. Aufgaben der SZPI mit den Schülern und Schülerinnen

Die SZPI hält im Laufe eines Schuljahres folgende Prophylaxe Stunden im Kindergarten und der Schule ab:

- KG 1 6 Lektionen mit Zahnreinigung, Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- KG 2 6 Lektionen mit Zahnreinigung, Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS1 6 Zahnreinigungseinheiten davon 3 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS2 6 Zahnreinigungseinheiten davon 3 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS3 6 Zahnreinigungseinheiten davon 3 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS4 6 Zahnreinigungseinheiten davon 3 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS5 6 Zahnreinigungseinheiten davon 2 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung
- PS6 6 Zahnreinigungseinheiten davon 2 Lektionen mit Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung

5.1 Allgemeine Aufgaben der SZPI

Die SZPI beschriftet und führt die Kontrollkarten der Schülerinnen und Schüler (nachstehend SuS genannt) ab dem Kindergarten. Die Kontrollkarten sind ab Kindergarten bis zum Ende der letzten Klasse der Volksschule oder MAR 2, zur Aufbewahrung bei der SZPI.

Die SZPI bereitet die Karten für den Schulzahnarzt vor, Datum und Lehrperson werden jährlich aktualisiert.

Die SZPI informiert die Eltern über den Reihenuntersuch des Schulzahnarztes.

Das Einrichten im Schulhaus für den Schulzahnarzt wird von der SZPI organisiert. Während dem Reihenuntersuch ist die SZPI anwesend, unterstützt, beantwortet Fragen und ist als «Zahnfee» für die SuS als Ansprechperson vor Ort.

Die SZPI ordnet die Kontrollkarten nach dem Reihenuntersuch und zwar nach: Behandlung nötig oder nicht nötig und informiert die Eltern über die weiteren Schritte. Von der SZPI wird geprüft, ob

die durchzuführende Behandlung erfolgt ist und der Stempel des behandelnden Zahnarztes in der Kontrollkarte gemacht wurde. Sollte das nicht der Fall sein, kontaktiert die SZPI die Eltern.

Ab der Oberstufe verschickt die SZPI Gutscheine an die Eltern der SuS für die jährliche Untersuchung beim Schulzahnarzt. Die SZPI kontrolliert ob die SuS den Schulzahnarzt oder den Privatzahnarzt besucht haben.

Am Ende der regulären Schulzeit gibt die SZPI die Kontrollkarten der SuS an die Eltern ab.

Die SZPI besorgt die Zahnputzutensilien, die Kontrollkarten und sämtliches Material für den Unterricht.

6. Koordination / Berichterstattung / Informationsfluss

Die SZPI koordiniert die Daten für die Schulzahnprophylaxe mit der Schulleitung und teilt dies den Lehrpersonen mit.

Die SZPI koordiniert die Daten mit dem Schulzahnarzt.

Ab der Oberstufe verschickt die SZPI Gutscheine an die Eltern der SuS für den jährlichen Untersuch beim Schulzahnarzt.

7. Finanzielle Befugnisse

1. Verwendung verfügbarer Kredite im Rahmen des Budgets.

8. Genehmigung und Inkrafttreten

Das Pflichtenheft wurde vom Gemeinderat am 28. Oktober 2020 genehmigt und tritt am 01. November 2020 in Kraft. Sämtliche mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden ersatzlos aufgehoben.

Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Pflichtenheftes.

Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident:



Thomas Blum

Die Bereichsleiterin Administration:



Claudia Siegenthaler